Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2009 Nr. 9</u> Veröffentlichungsdatum: 02.04.2009

Seite: 218

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

Gesetz

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

Vom 2. April 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009) vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Zahl "52 717 741 600" durch die Zahl "55 212 866 400" ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl "3 146 500 000" durch die Zahl "5 790 900 000" ersetzt.
- 3. In § 6 Abs. 1 HG entfallen in der Überschrift und in Satz 1 die Wörter "und Stellen für beamtete Hilfskräfte".
- 4. In § 6 Abs. 4 Satz 3 HG werden die Wörter "Stellen für beamtete Hilfskräfte" ersetzt durch "Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für".
- 5. In § 6 Abs. 8 Satz 1 HG werden die Wörter "beamteten Hilfskräften und" gestrichen.
- 6. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden."

- 7. In § 22 Abs. 3 Nummer 2 wird die Zahl "150 000 000" durch die Zahl "350 000 000" ersetzt.
- 8. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "223 001 600" durch die Zahl "693 001 600" ersetzt.
- 9. Der dem Haushaltsgesetz 2009 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.
- 10. Der dem Haushaltsgesetz 2009 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 2009

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Barbara Sommer

Der Minister für Bauen und Verkehr

Lutz Lienenkämper

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Armin Laschet

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Andreas Krautscheid

GV. NRW. 2009 S. 218

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

URL zur Anlage [Anlage]